

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

§ 1 Allgemeines, Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind und die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht schon vier volle Amtszeiten angehört haben.
- (3) Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, soll mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Dabei sind sie allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offen legen, der gegebenenfalls dem Aufsichtsrat darüber berichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats legt Interessenkonflikte unmittelbar gegenüber dem Aufsichtsrat offen.
- (6) Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats wird dieses sein Mandat niederlegen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für entsprechende Verträge mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit die Gesellschaft insoweit nach § 8 der Satzung zum Aufwendungsersatz verpflichtet ist.

§ 2 Verschwiegenheit

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Dauer seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorab zu unterrichten, und zwar so rechtzeitig, dass dieser die Weitergabe untersagen kann.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben, Rechte und Pflichten. Der Stellvertreter hat die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Bei den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (2) Das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied leitet die Wahl und stellt deren Ergebnis fest.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) einberufen. Die Frist von 3 Wochen gilt nicht für die Einberufung der Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sollen möglichst so rechtzeitig und in einer Form mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats ermöglicht wird.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht in der Einberufung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein anderer Ort bestimmt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder vertagen.

§ 5 Sitzung, Beschlüsse

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und geleitet. Er bestimmt auch die Person des Protokollführers.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung einzelner Gegenstände der Tagesordnung aus wichtigem Grund vertagen.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmt, der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt oder ein gesetzliches Teilnahmeverbot besteht.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse fest.
- (7) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) oder einer Kombination dieser Wege zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens (§ 11 Abs. 3 der Satzung).

§ 6 Informationsrechte des Aufsichtsrats

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 - a) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten, über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Immobilienstrategie und Unternehmensplanung;
 - b) mindestens im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses über die Rentabilität der Gesellschaft;

- c) regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Ertragslage der Gesellschaft;
 - d) regelmäßig, mindestens halbjährlich, über das Risikomanagement und die Risikolage der Gesellschaft;
 - e) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
 - f) in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft, diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Aufsichtsrats für den Einzelfall dies bestimmt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in ihren Berichten an den Aufsichtsrat auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früheren Berichten unter Angabe von Gründen einzugehen.
 - (3) Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat soll zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen oder Beschlüsse vorzubereiten. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, einzelne oder bestimmte Arten von Aufgaben und Beschlüsse einem Ausschuss an Stelle des Aufsichtsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (2) Aus der Mitte des Aufsichtsrats sind ein Nominierungsausschuss (§ 8) und ein Prüfungs- und Finanzausschuss (Audit Committee) (§ 9) zu bilden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (4) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an.
- (2) Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten. Er soll sich für seine

Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

- (3) Ferner soll er dem Aufsichtsrat über die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär berichten.

§ 9 Finanz- und Prüfungsausschuss

- (1) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehören mindestens drei und höchstens fünf vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder an. Darunter kann auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter sein.
- (2) Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet die Prüfung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfberichts durch den Aufsichtsrat vor. Er soll sich dabei auch mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen befassen sowie die übrigen ihm nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Finanz- und Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung des Abschlussprüfers soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- (3) An den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin und das für die Rechnungslegung zuständige Vorstandsmitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin teil, sofern der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses keine andere Bestimmung trifft.
- (4) Der Abschlussprüfer hat dem Finanz- und Prüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Vor der Zuleitung des Prüfberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Besonderer Ausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Besonderen Ausschuss. Dieser hat drei vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder, die weder Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen, noch Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist.
- (2) Der Besondere Ausschuss übernimmt die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, insbesondere obliegt ihm auch die Prüfung und Freigabe der Abrechnungen der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 8 Abs. 3 der Satzung.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Effizienzprüfung, Änderungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern oder ergänzen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann dem Aufsichtsrat Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm – zum Beispiel aufgrund von Änderungen der Gesetze – notwendig oder zweckmäßig erscheinen.